

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

31

vom:

2024-03-22

Autor:

Andrea Tinti

An alle Einzelhändler, Restaurants, Hotels, Reisebüros

Verwendung von Bargeld durch ausländische Touristen: Meldung für das Jahr 2023 innerhalb 11.04.2024

Bekanntlich¹ beträgt die gesetzliche **generelle Bargeldschwelle** derzeit bzw. ab dem 1.1.2023 Euro **4.999,99**. Für den Spothandel mit Devisen durch zugelassene Subjekte² (sog. "Geldwechsler") liegt die Grenze für den Bargeldtransfer bei Euro 2.999,99. Die Grenze für Geldüberweisungsdienste (sog. "Money Transfer") liegt bei 999,99 Euro.

Aber, für Ankäufe in Zusammenhang mit dem Tourismus von Waren und Dienstleistungen bei Einzelhändlern und gleichgestellte (z.B. im Gastgewerbe) und bei Reiseagenturen gilt bekanntlich³ **für Touristen** (nicht italienische Staatsbürger) mit **Wohnsitz im EU-Ausland oder in Drittländern** die Bargeldschwelle von Euro **14.999,99**. Diese Schwelle gilt aber nur unter gewissen Bedingungen und aufgrund der in diesem Rundschreiben beschriebenen **Ausnahmeregelung**⁴.

Für diese Geschäftsfälle⁵, die im Jahr 2023 mit ausländischen Touristen durchgeführt wurden, muss eine **Meldung an die Agentur der Einnahmen** gemacht werden. Einzelhändler⁶ und Reisebüros⁷ sind verpflichtet, hierfür ein eigenes Formular⁸ zu verwenden.

Die Frist für genannte Meldung für 2023 ist:

- der **11. April 2024**, für Unternehmen mit monatlichen MwSt. - Abrechnung;
- der **20. April 2024**, für alle anderen Steuerpflichtigen.

1 Betroffene Subjekte

Die Schwelle von Euro 14.999,99 für Bargeldbewegungen betrifft den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch⁹

- Einzelhändler und gleichgestellte Steuerpflichtige, die von der Ausstellung der Rech-

1 Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 8/2023

2 Die im Verzeichnis gemäß Art. 17-bis des Gesetzesdekrets DLgs. Nr. 141/2010

3 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 75/2020, bzw. Art. 1, Absatz 245, Gesetz Nr. 145 vom 30.12.2018

4 Vgl. unser Rundschreiben Nr. 37/2021

5 Wie vom Art. 3, Abs. 2-bis Gesetzesdekret DL 16/2012 vorgesehen

6 Art. 22 VPR 633/72

7 Art. 74-ter VPR 633/72

8 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 2,8,2013 Nr. 94908

9 Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 02.03.2012

nung befreit sind und daher in der Regel zur Ausstellung von Steuerquittungen oder Kassenbelegen verpflichtet sind, wie z.B. Detailhandel, Hotels und Restaurants, usw.¹⁰

- Tourismus- und Reiseagenturen, welche Tourismusleistungen wie Reisen, Urlaubsaufenthalte, „all-inclusive“-Angebote organisieren und damit verbundene Nebenleistungen erbringen¹¹,

an **natürliche Personen**, sprich private Kunden (also nicht an Unternehmen oder Freiberufler)

- die nicht italienische Staatsbürger und
- die nicht in Italien ansässig sind

wenn diese Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird.

Die Ausnahmeregelung gilt also nur für Bargeldumsätze mit Privatpersonen. Sie gilt nicht gegenüber MwSt. - Subjekten. Für diese bleibt weiterhin die generelle Bargeldschwelle aufrecht.

2 Auflagen für die Ausnahmeregelung

Inländische Einzelhändler, gleichgestellte Dienstleister, usw. müssen zur Anwendung der höheren Schwelle der Euro 14.999,99 folgende Auflagen erfüllen¹²:

- vor Anwendung der Erleichterung ist eine einmalige Mitteilung in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen zu machen.¹³ In dieser Mitteilung wird erklärt, dass die Ausnahmeregelung für die höhere Bargeldschwelle in Anspruch genommen wird und die hierfür vorgesehenen Auflagen erfüllt werden¹⁴;
- es muss eine Kopie des Reisepasses des Kunden besorgt werden (Achtung: der Personalausweis genügt nicht);
- der Tourist muss in einer eidesstattlichen Erklärung (gemäß DPR Nr. 445/2000) bestätigen, nicht italienischer Staatsbürger zu sein und den Wohnsitz außerhalb des italienischen Staatsgebietes zu besitzen (siehe Anlage);
- spätestens innerhalb des folgenden Werktages muss das kassierte Bargeld auf das gemeldete Bankkonto eingelegt werden¹⁵.

Dabei müssen folgende Unterlagen bei der Bank abgegeben werden:

- die Kopie des Reisepasses,
- die unterschriebene eidesstattliche Erklärung des Touristen,
- eine Kopie des ausgestellten Kassenbelegs, der Steuerquittung oder der Rechnung,
- sowie eine Kopie der Versandbestätigung der einmaligen Mitteilung.

3 Meldung an die Agentur der Einnahmen

Diese Geschäftsfälle müssen jährlich normalerweise innerhalb:

- 10. April des Folgejahres bei monatlicher MwSt.- Abrechnung
- 20. April des Folgejahres bei vierteljährlicher MwSt.- Abrechnung

der Agentur der Einnahmen mitgeteilt werden¹⁶.

Um fest zu stellen, welche MwSt.- Abrechnungsformen angewandt wird, ist auf das Jahr des Versands des Vordrucks abzustellen.

Es wird der **Abschnitt TU** - „Operazioni legate al turismo“ des Mehrzweckvordruckes¹⁷ ausgefüllt¹⁸. Gemeldet werden müssen alle Bargeldbewegungen ab Euro 1.000¹⁹ bis zur generellen

¹⁰ gemäß Art. 22 des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

¹¹ gemäß Art. 74-ter des DPR Nr. 633 vom 26.10.1972

¹² Art. 3, Absatz 1 und Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 02.03.2012

¹³ derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/comunicazioni/deroga-limitazione-uso-contante/scheda-informativa-limitazione-uso-contante>

¹⁴ Auflagen gemäß Absatz 1, Buchstaben a) und b), und Absatz 2-bis des Artikels 3, Absatz 1, des Dekrets Nr. 16 vom 2. März 2012, mit Änderungen in das Gesetz Nr. 44 vom 26. April 2012 umgewandelt;

¹⁵ Siehe die Verordnungen der Agentur der Einnahmen Nr. 45160/2012 und Nr. 89780/2012

¹⁶ derzeit gültige Web-Adresse ist: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/archivio/archivioschedeadempimento/schede-adempimento-2017/comunicare-dati-2017-gen-giu/operazioni-rilevanti-fini-iva/modello-operazioni-iva>

¹⁷ „Comunicazione polivalente“

¹⁸ gemäß Art. 21 del D.L. 78/2010 wie vom Art. 3, Abs. 2bis DL Nr. 16 vom 02.03.2012 vorgesehen

¹⁹ Absatz 2-bis von Art. 3 DL 16/2012 wurde durch die Änderungen der allgemeinen Bargeldschwelle nicht geändert und sieht immer noch

Bargeldschwelle von Euro 14.999,99.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Winkler". The signature is fluid and cursive, with the first name "Peter" and last name "Winkler" clearly distinguishable.

Anlage

- Vorlage zur Eigenerklärung gemäß DPR n. 445/2000

Eigenerklärung**(gemäß Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2. März 2012)**

Der/die unterfertigte _____, geboren in _____
am . . , wohnhaft in _____ (Staat),
_____ (Stadt/Ort), _____ (Straße),

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 für
eventuelle Falscherklärungen

ERKLÄRT

bewusst der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen gemäß Art. 76 des D.P.R.
Nr. 445 vom 28/12/2000, im Sinne des Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2.
März 2012 und des Art. 47 des D.P.R. 445/2000 unter eigener Verantwortung

- **nicht italienischer** Staatsbürger zu sein
- den **Wohnsitz außerhalb** des italienischen Staatsgebietes zu haben

Datum _____

Unterschrift

Der/die Unterfertigte erklärt außerdem, dass er/sie im Sinne des Art. 13 D.Lgs. Nr. 196 vom
30. Juni 2003 darüber informiert wurde, dass die in obiger Erklärung enthaltenen persönlichen
Daten ausschließlich für den vom Gesetzesdekret Nr. 16 vom 2. März 2012 vorgesehenen
Zweck verwendet werden.

Unterschrift